

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. November

1998

Inhalt

| Kirchliche Gesetze | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz) | 189 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen | 191 |
| Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998 – NHG 1998 –) | 192 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden | 194 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (AFG II) | 197 |

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz)

Vom 22. Oktober 1998

Die Landessynode hat gemäß § 122 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Vorschlag der Wahlkommission (§ 2) von der Landessynode gewählt und vom Landeskirchenrat emannt (§ 122 GO). Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Landessynode zu bilden.

§ 2

(1) Der Wahlkommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
3. je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
4. je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und nichttheologisches Mitglied,

5. ein von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).

(2) Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 6 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission aufgrund von Anregungen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste benannt (§ 5 Abs. 3), so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Wahlkommission nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

- (1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder (§ 2) anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 5

- (1) Das Verfahren der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission wird durch Beschluß des Landeskirchenrates eingeleitet. Der Beschluß wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.
- (2) Mit der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt werden die Gemeindepfarrämter aufgefordert, im Gottesdienst bekanntzugeben, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste geben können.
- (3) Die Anregungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode festgelegt.
- (4) In den Gottesdiensten wird die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und deren Vorbereitung in die Fürbitte aufgenommen.

§ 6

- (1) Die Wahlkommission berät die eingegangenen personellen und sachlichen Anregungen und erstellt im Beschlußverfahren (§ 4 Abs. 2) eine Wahlvorschlagsliste. Diese kann sie jederzeit ergänzen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den durch die Wahlkommission in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zu ihrer Kandidatur im Rahmen des weiteren Verfahrens. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.
- (3) Die Wahlkommission stellt im Verfahren nach Absatz 4 einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.
- (4) Die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. In den Wahlvorschlag wird aufgenommen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 erhält und der Kandidatur zustimmt.

- (5) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden in der Regel einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit (kirchliche und öffentliche Presse) wird informiert; im Gesetzes- und Verordnungsblatt soll eine entsprechende Bekanntgabe erfolgen.

§ 7

- (1) Die Wahlsynode tagt im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode öffentlich.
- (2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.

§ 8

- (1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Gewählt ist die von der Wahlkommission vorgeschlagene Person, auf die die Stimmen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Synodalen entfallen.
- (2) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für das ganze Wahlverfahren (§§ 7 bis 9) dessen Mitgliedschaft in der Landessynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder entsprechend.
- (3) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach § 10.

§ 9

- (1) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine längere Unterbrechung festlegen.
- (2) Es werden drei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten oder im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4.
- (3) Im vierten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird,

entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(4) Soweit nach dem Verfahren nach Absatz 3 nur noch zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet die Person mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einer Person.

(5) Soweit der Wahlvorschlag der Wahlkommission nur zwei Personen enthält, ist nach Absatz 4, bei Stimmengleichheit nach Absatz 3 zu verfahren. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert.

§ 10

(1) Ist die Wahl ergebnislos geblieben, hat die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder erneut Anregungen einreichen können. § 5 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den neuen Wahlvorschlag können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.

§ 11

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode teilt der bzw. dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird die bzw. der Gewählte vom Landeskirchenrat zur Landesbischöfin bzw. zum Landesbischof ernannt.

(2) Die bzw. der Ernante wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die bisherige Landesbischöfin bzw. den bisherigen Landesbischof oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Geistliche oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in das Amt eingeführt.

(3) Bei der Einführung ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verpflichten. Sie bzw. er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab:

Die bzw. der Einführende fragt:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt einer Bischöfin / eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der

Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt, und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“.

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof antwortet:

„Ja, mit Gottes Hilfe“.

(4) Bei der Einführung wird der gewählten und ernannten Landesbischöfin bzw. dem gewählten und ernannten Landesbischof die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.

§ 12

Mit der Einführung tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ihr bzw. sein Amt an.

§ 13

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 90), geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1996 (GVBl. S. 68), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wir hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die kirchlichen Stiftungen**

(ÄndG - KStiftG)

Vom 19. Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stiftungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. April 1980 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestandteil ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifter-

wille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998 - NHG 1998 -)

Vom 19. Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltsfeststellung

(1) Durch das als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsbuch 1998 wird der Verwaltungshaushalt 1998 wie folgt neu festgestellt:

| | Einnahmen TDM | Ausgaben TDM |
|---------------|------------------|-----------------|
| von bisher | 569.068,5 | 569.068,5 |
| vermindert um | - 3.908,2 | - 3.908,2 |
| | 565.160,3 | 565.160,3 |
| auf nunmehr | 565.160,3 | 565.160,3 |

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die dem Nachtragshaushaltsbuch 1998 beigefügten Änderungen zum Stellenplan 1998/1999 verbindlich.

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, für Arbeitslosenmaßnahmen (Aktion 1+1) zu Lasten des Budgetierungskreises 7.1 (Buchungsstelle 2980.7490) für 1999 Verpflichtungen bis zu 300.000 DM einzugehen.

§ 3

Haushaltssperren

(1) Für das Jahr 1998 bleiben die Spervermerke aus § 5 Abs.1 Haushaltsgesetz 1998/1999 vom 23. Oktober 1997 bei den folgenden Budgetierungskreisen bestehen:

| Budgetierungs- kreis | Bezeichnung | Basis 1998 DM | Haushaltssperren | |
|-------------------------|---------------------------|---------------------|-------------------------|------------|
| | | | % je Haushalts- jahr | 1998 DM |
| Global | Reisekosten | 1.558.000 | 10 | 155.800 |
| 3 | Referat 3 | X | | 23.520 |
| 4 | Referat 4 | X | | 17.600 |
| 5 | Referat 5 | X | | 5.300 |
| 7 | Referat 7 | X | | 6.200 |
| 9 | Rechnungsprüfungs- amt | X | | 2.400 |
| | | | | 210.820 |

**§ 4
Übertragbarkeit**

In § 7 wird im Unterabsatz 2 (innerhalb des Doppelhaushaltsjahres) eingefügt:

„4.4.1 Hochschule für Kirchenmusik alle Sachausgaben.“

**§ 5
Über-/und außerplanmäßige Ausgaben**

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Finanzreferent kann mit Zustimmung der Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 DM genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.“

2. Der bisherige Absatz 2 des § 8 wird Absatz 3.

**§ 6
Vollzug/Inkrafttreten**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nachtragshaushaltsbuch 1998

08.07.1998

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

**EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN**

| | | 1996: Beamte | Angestellte/Arbeiter | 1998: Beamte | Angestellte/Arbeiter |
|----------------------------------------|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------|----------------------|
| | | 2276,50 | 1404,13 | 1976,25 | 1191,67 |
| Gruppierung | Bezeichnung | bisheriger Ansatz 1998 DM | berichtigter Ansatz 1998 DM | Mehr / Minder DM | |
| Einnahmen | | | | | |
| 0 | Steuern, Zuw., Uml., Zusch. | 476.726.949 | 460.493.449 | -16.233.500 | |
| 1 | Vermögen, Verw., Betr.-Einn. | 58.228.788 | 56.928.788 | -1.300.000 | |
| 2 | Kollekten, Opfer, Bes. | 4.338.139 | 4.338.139 | 0 | |
| 3 | Vermögenswirksame Einn. | 29.774.647 | 43.399.927 | 13.625.280 | |
| Summe Einnahmen | | 569.068.523 | 565.160.303 | -3.908.220 | |
| Entwicklung in % vom bisherigen Ansatz | | 100% | 99% | | |
| Ausgaben | | | | | |
| Personalausgaben | | | | | |
| 421+422 | PfarrerInnen / BeamtInnen | 122.747.300 | 118.847.300 | -3.900.000 | |
| 423+424+425+427+428 | Angestellte / ArbeiterInnen | 56.983.800 | 56.078.590 | -905.210 | |
| 43+44 | Versorgung | 59.174.600 | 56.043.600 | -3.131.000 | |
| 41+429+45+46+48+49 | Beihilfen und Sonstige | 25.117.850 | 27.210.650 | 2.092.800 | |
| Summe Personalausgaben | | 264.023.550 | 258.180.140 | -5.843.410 | |
| 5+6 | Sachausgaben | 33.614.515 | 33.164.515 | -450.000 | |
| 7+8 | Zuweis., Uml., Zusch. | 257.899.758 | 255.418.148 | -2.481.610 | |
| 9 | Vermögenswirks. Ausgaben | 13.530.700 | 18.397.500 | 4.866.800 | |
| Summe Ausgaben | | 569.068.523 | 565.160.303 | -3.908.220 | |
| Entwicklung in % vom bisherigen Ansatz | | 100% | 99% | | |
| Deckungsbedarf gesamt | | 0 | 0 | 0 | |
| Entwicklung in % vom bisherigen Ansatz | | | | | |

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 22. Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. Buchungsplan:
Ordnung der Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederungs- und Gruppierungssystematik (Kontenrahmen). Er ist aufzustellen, wenn der Haushaltsplan oder das Haushaltsbuch von dieser Ordnung abweichen.

5b. Budgetierungskreis:
Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen von mehreren nach strukturellen oder organisatorischen Gesichtspunkten geordneten funktionalen Bereichen.“

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Einzelbudget:
Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen eines funktional begrenzten Bereiches.“

c) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 14a und 14b eingefügt:

„14a. Haushaltsbuch:
Ein nach strukturellen oder organisatorischen Vorgaben, abweichend vom Gliederungsplan geordneter Haushalt.

14b. Haushaltsermächtigung:
Ermächtigung des Organs, welches über den Haushalt zu beschließen hat.“

d) Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„29. Rücklagen:
Kapital, das für bestimmte Verwendungszwecke aus der Haushaltswirtschaft zurückgelegt wurde.“

e) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. Rückstellungen:
Kapital, das zur Deckung künftiger Ausgaben aus der Haushaltswirtschaft gebildet wird. Es dient zur Abdeckung von Verpflichtungen, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind (z. B. Pensionsrückstellungen).“

f) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36a eingefügt:

„36a. Treuhandvermögen:
Fremdkapital, das für Dritte verwaltet wird.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden (§ 135 Abs. 1 Grundordnung).

(2) Das Vermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Betracht.

(3) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden. Art und Umfang der Abschreibungen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Verordnung.

(4) Die Landeskirche ordnet und verwaltet das kirchliche Vermögen selbständig nach Maßgabe ihrer Grundordnung, dieses Gesetzes und der Bestimmungen des sonstigen kirchlichen und staatlichen Rechts.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Kirchengemeinderat hat die Aufgabe, das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und die Kirchengemeinde in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 und 6 Grundordnung).

(2) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen werden für den Kirchengemeinderat von den nach Maßgabe der Grundordnung zur rechtlichen Vertretung berechtigten Personen wahrgenommen.

(3) Im übrigen werden die Beschlüsse des Kirchengemeinderates durch dessen Vorsitzenden ausgeführt.

(4) Die vom Kirchengemeinderat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Bezirkskirchenrat hat die Aufgabe, das Vermögen des Kirchenbezirks zu verwalten und den Kirchenbezirk in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 und 10 Grundordnung).

(2) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen werden für den Bezirkskirchenrat von den nach Maßgabe der Grundordnung berechtigten Personen wahrgenommen.

(3) Im übrigen werden die Beschlüsse des Bezirkskirchenrates durch den Vorsitzenden ausgeführt.

(4) Die vom Bezirkskirchenrat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(5) Im übrigen finden die für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung (§ 101 Abs. 1 Grundordnung).“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Grundsatz

(1) Unbeschadet der Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften ist die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens dazu bestimmt, die zuständigen Organe bei der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zu unterstützen.

(2) Die Vermögensaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen. Kirchliche Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 sind Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die in § 6 bezeichneten Verbände, Zusammenschlüsse und kirchlichen Stiftungen.

(3) Die Vermögensaufsicht wird insbesondere durch Beratung und Empfehlung, durch Genehmigung und, soweit die Rechte und Pflichten ungenügend wahrgenommen werden, durch Weisungen und Ersatzvornahme (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 Grundordnung) ausgeübt.

(4) Um die Vermögensaufsicht wahrnehmen zu können, ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, Berichte, Akten und Unterlagen anzufordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen vorzunehmen.“

6. Nach § 7 werden die §§ 7a bis 7e angefügt:

„§ 7a

Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse in den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten,
2. die Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als stiftungsgemäßen Fondszwecken,
3. in folgenden Bau- und Grundstücksangelegenheiten:
 - a) Neubauten und Bauveränderungen sowie die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
 - b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
 - c) Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und Verzicht auf solche Rechte,
4. die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben (kirchliche Kulturdenkmale),
5. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
6. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im einzelnen DM 50.000 übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Aufgabe, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist,
7. unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert,
8. die Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der Erwerb von Fondsanteilen,

9. Errichtung von Stellen für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse,
10. Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten,
11. Einstellung und Eingruppierung von kirchlichen Angestellten und Arbeitern.

(2) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind nach dem in der Verwaltungsordnung geregelten Verfahren vorzulegen.

(3) Die Genehmigung des vorgelegten Beschlusses hängt von seiner Recht- und Zweckmäßigkeit ab. Zur Zweckmäßigkeitsprüfung gehört auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei Beschlüssen der Kirchengemeinden ist § 30 Grundordnung zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(5) Die beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags nicht geäußert hat.

(6) Zustimmungsvorbehalte (Vorbehalte der Einwilligung oder Genehmigung) in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die zur Rechtswirksamkeit der Anstellung erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung eines Bewerbers, der nicht Kirchenmitglied ist (§ 5 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden - Rahmenordnung -).

§ 7b

Zustimmung zu Verträgen

Verträge, die aufgrund von nach § 7a genehmigungsbedürftigen Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der durch gesiegelten Zustimmungsvermerk auf dem Vertrag dokumentierten Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 7c

Allgemeine Genehmigungen und Zustimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften nach § 7 Abs. 2 durch Rechtsverordnung eine allgemeine Genehmigung oder Zustimmung für bestimmte Angelegenheiten im voraus zu erteilen.

§ 7d

Weisungen

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie anhalten, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

§ 7e

Ersatzvornahme

(1) Kommt eine kirchliche Körperschaft einer Weisung nach § 7d nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Kosten der kirchlichen Körperschaft das Erforderliche selbst durchführen oder durch eine andere kirchliche Stelle durchführen lassen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 Grundordnung).

(2) Die Ersatzvornahme ist auch ohne vorhergehende Weisung möglich, wenn ein Bedarf besteht oder davon auszugehen ist, daß die kirchliche Körperschaft der Weisung nicht ordnungsgemäß nachkommen wird.“

7. Die Überschrift des 1. Abschnitts von Teil III erhält folgende Fassung:

„1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan und zur Budgetierung“.

8. Im 1. Abschnitt von Teil III wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Budgetierung

(1) Um durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlichen Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben, können Einnahmen und Ausgaben im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.

(2) Werden die Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von den Abschnitten 2-4 des dritten Teils dieses Gesetzes abgewichen werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 muß durch Gesetz oder Haushaltsbeschluß bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,

- 2. Ausgaben übertragbar sind,
- 3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

Desweiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.

(4) Wenn Einnahmen und Ausgaben bei einer Organisationseinheit veranschlagt werden, ist der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches zu führen. Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluß festzulegenden Organisationseinheiten. Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der gemäß § 20 zu gliedern ist.

(5) Wenn Einnahmen und Ausgaben nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im übrigen ist der Buchungsplan nach § 20 zu gliedern.“

(6) Der Landeskirchenrat soll durch Rechtsverordnung Art und Umfang für ein geeignetes Berichtswesen und ein innerkirchliches Controlling bestimmen.

- 9. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fristen laufen in den Fällen des § 93a Abs. 1 vom Tage der Entlastung an, in den Fällen des § 93a Abs. 2 vom Tage des Bestätigungsvermerkes.“

- 10. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Allgemeine Ausgleichsrücklage

(1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden.

(2) In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v.H., jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden.“

- 11. Nach § 85 wird § 85a angefügt:

„§ 85a

Substanzerhaltungsrücklage

Die Substanzerhaltungsrücklage dient der Werterhaltung von Gegenständen des Anlagevermögens. Ihr sind jährlich die Abschreibungsmittel nach § 2 Abs. 3 zuzuführen.“

- 12. Die Überschrift des 7. Abschnitts von Teil III erhält folgende Fassung:

„7. Abschnitt

Prüfung und Entlastung“.

- 13. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Entlastung

(1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 88 bis 93, die Kontrolle des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.

(2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ersetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 11 (§ 85a), der am 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Bildung eines Förderungsfonds
„Kirche hilft Arbeitslosen“ (AFG II)**

Vom 22. Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AFG II

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ vom 19. Oktober 1989

(GVBl S. 233), verlängert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten, Durchführungsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

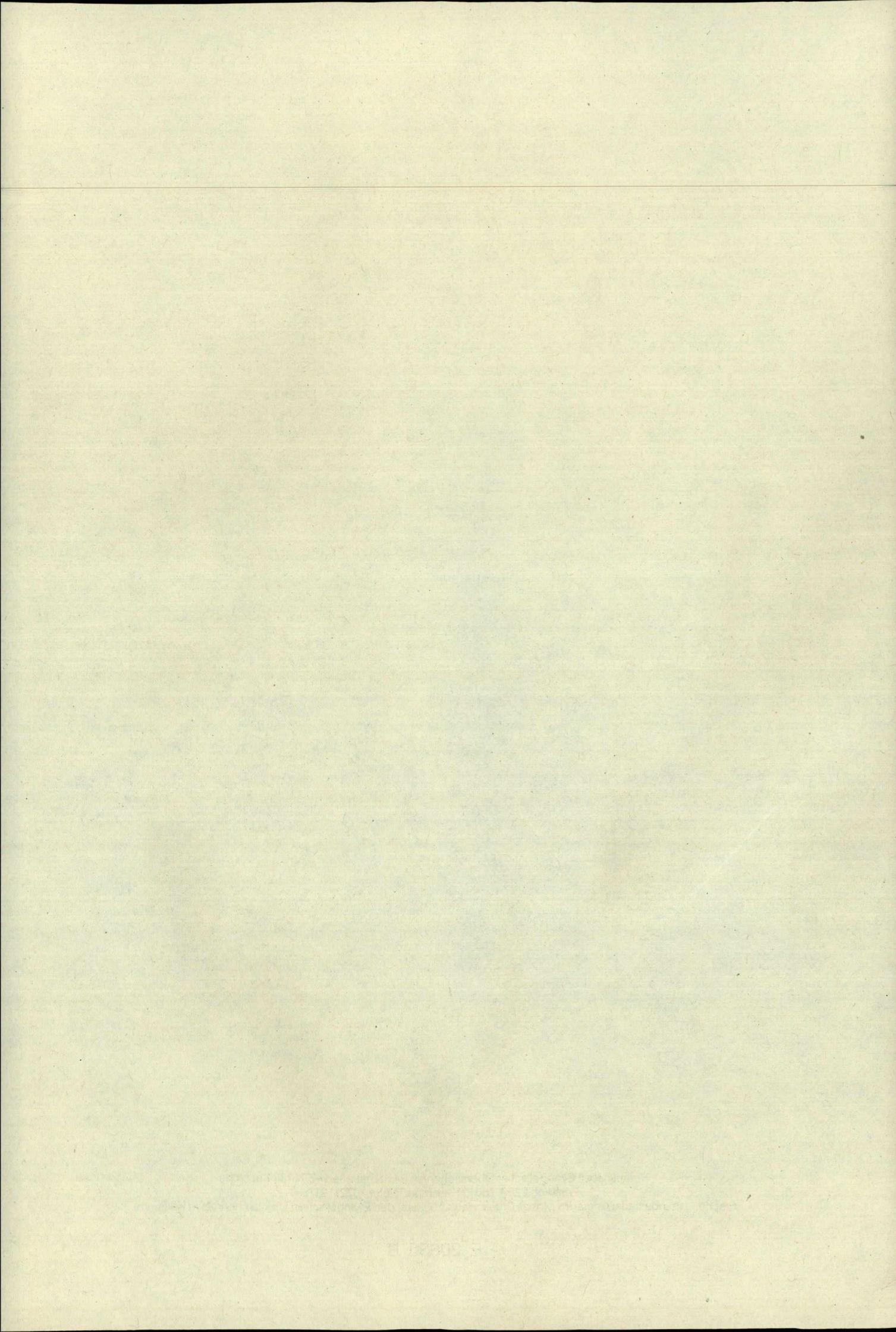
Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiemit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B